

nannt. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten wählt das Volk. Der König beruft den Landtag alljährlich nach Berlin ein. Die Genehmigung des Königs ist zu jedem Gesetze unerläßlich, er hat ein unbeschränktes Widerspruchsrecht. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige allein zu, d. h. er hat die Befugnis, Behörden zu errichten und deren Wirkungskreis zu bestimmen, die Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, die Minister zu ernennen und zu entlassen, überhaupt alle Regierungshandlungen auszuüben oder in seinem Namen ausüben zu lassen. Die Gerichtsbarkeit wird überall im Namen des Königs geübt. Dem Könige steht das Recht der Begnadigung zu, eine Perle in seiner Krone. — Durch die Verfassung sind auch die Rechte und Pflichten der Staatsbürger bestimmt, namentlich einerseits die persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung durch den Landtag und das Vereinigungsrecht, andererseits die allgemeine Wehrpflicht und die Steuerpflicht.

Unter dem Könige steht als oberste Behörde das Ministerium. Jedem Minister ist ein besonderer Zweig der Staatsverwaltung übertragen. Der Kriegsminister sorgt für alles, was die Heeresmacht betrifft; der Justizminister führt die Aufsicht über die Rechtspflege, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über das Kirchen- und Schulwesen und die Gesundheitspflege, der Finanzminister über die Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Minister des Innern über die Staats- und Gemeindeverwaltung einschließlich der Polizei; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten führt die Verhandlungen mit den fremden Staatsregierungen; der Handelsminister hat den Handel und die Gewerbe, der Minister der öffentlichen Arbeiten besonders das Eisenbahnwesen und den Bergbau, der Landwirtschaftsminister namentlich den Ackerbau und die Forsten unter sich. An der Spitze des Staatsministeriums steht der Ministerpräsident.

Über jede Provinz ist als höchster Beamter ein Oberpräsident gesetzt, der den wichtigen Beruf hat, das Wohl der ihm anvertrauten Provinz nach allen Richtungen hin zu fördern. Dem Oberpräsidenten zur Seite stehen mehrere Behörden, deren Wirksamkeit sich über die ganze Provinz erstreckt. Zu diesen gehört das Provinzial-Schulkollegium, welches die Aufsicht über die höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen) und die Lehrer- und Lehrerinnenseminare führt, ferner die Provinzial-Steuerdirektion, welche die indirekten Steuern und die Zölle verwaltet. Neben dem Oberpräsidenten steht der Provinzialrat, eine teils